

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5

20. Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen das Ansinnen des DRSC seine Standards im Hinblick auf die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geänderten nationalen Rechnungslegungsvorschriften kurzfristig zu überarbeiten, um der Unternehmenspraxis möglichst zeitnah Hinweise zur Umsetzung zu geben. Allerdings müssen wir leider feststellen, dass der gewährte Kommentierungszeitraum uns kaum Zeit für eine nachhaltige Durchsicht des Entwurfs gibt, zumal wir selbst aktuell noch in Klärung der betreffenden Berichtspflichten sind.

Zu Frage 9

Die in den Tz.119a und 119b genannten Beispiele für Berichtspflichten zum Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) sind aus unserer Sicht zum Teil viel zu detailliert. Würden wir in diesem Detaillierungsgrad über alle von uns ergriffenen Maßnahmen berichten, würde dies den Umfang des Geschäftsberichts deutlich erhöhen. Durch die Paragraphen 289 (5) sowie 315 (2) Nr. 5 HGB ist geregelt, dass kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264 d HGB im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des IKS und des RMS im Rechnungslegungsprozess zu beschreiben haben und diese Beschreibung durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist. Der Gesetzgeber hat hierbei keine konkreten Mindestanforderungen bestimmt, sondern auf die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens unter Berücksichtigung der

allgemeinen Berichtsgrundsätze abgestellt. Die Betonung der Wesentlichkeit durch die genannten Normen verdeutlicht in geeigneter Weise, dass keine Beschreibung von Einzelkontrollen gefordert ist, da ein solches Vorgehen nicht der Zielsetzung einer adressatengerechten Berichterstattung entspricht. Eine Orientierung an einem Katalog, wie er in den Textziffern 119a ff. in der Anlage des Entwurfes zu DRS 5 aufgeführt ist, erscheint daher aus der Sicht Volkswagens als nicht zielführend. Auch wenn die Beispiele in Tz. 119a und 119b keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen darstellen, geben sie doch ein Präjudiz für den geforderten Detaillierungsgrad und sollten daher verworfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Gadesmann